

VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/97 DER KOMMISSION
vom 14. August 1997
über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1145/97 der
Kommission vom 24. Juni 1997 zur Einführung einer
Sonderregelung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für
Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-
same Marktorganisation für Wein⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97⁽³⁾, wurde die
Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeug-
nisse auf die Ausfuhrvolumen und Ausgaben beschränkt,
die in dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen
der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über
die Landwirtschaft niedergelegt sind.

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1145/97
enthält die Bedingungen, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung
der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen
oder Ausgaben zu verhindern.

Den Auskünften zufolge, die der Kommission am 13.
August 1997 vorlagen, besteht die Gefahr einer Über-

schreitung der in dem Abkommen festgelegten Ausgaben,
wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestset-
zung der Erstattung uneingeschränkt erteilt würden.
Daher ist es erforderlich, für die zwischen dem 6. und
dem 12. August gestellten Anträge einen einheitlichen
Prozentsatz festzusetzen sowie die Erteilung von Licenzen
für gestellte Anträge sowie die Antragstellung 1997 auszu-
setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der
Erstattung im Weinsektor, die zwischen dem 6. und dem
12. August 1997 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1145/97
beantragt wurden, werden in einer Höhe von 3,78 % der
beantragten Mengen erteilt.

(2) Für die Erzeugnisse des Weinsektors werden die
Erteilung von Ausfuhrlicenzen, die ab dem 13. August
1997 gestellt werden, sowie die Antragstellung ab dem 15.
August 1997 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1997, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.